



Zum 1. April 2010 wird das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) in Kraft treten. Begleitscheine, Entsorgungsnachweise und Register sind dann nicht mehr in Papierform, sondern elektronisch zu führen. Für Erzeuger, Beförderer und Einsammler gelten – nur für die qualifizierte elektronische Signatur – noch bis zum 31. Januar 2011 Übergangsregelungen. Für alle Entsorgungsanlagen jedoch ist das eANV ab dem 1. April 2010 verbindlich.



## Wer ist betroffen?

**Alle** Beteiligten, die gefährliche Abfälle erzeugen, befördern und/oder entsorgen.



## Prozessanalyse (Klärung der Abläufe)

### Im eigenen Unternehmen (Erzeuger):

- Betrachten Sie Ihre vorhandenen Abläufe (Erstellung, Bearbeitung und Unterschrift der Dokumente im Abfallnachweisverfahren)
- Wer ist an dem Prozess beteiligt?
- Wer erledigt welche Aufgabe und wo? Wie ist dort die technische Ausstattung?
- Wer leistet Unterschriften auf a) Begleitschein und b) Entsorgungsnachweis?
- Gibt es Schnittstellen zu anderen Abteilungen?
- Umgang mit Fehlern und Ausnahmen festlegen.

### Mit externen Stellen (Beförderer, Entsorgungsanlage):

- Wann wird unterschrieben/signiert?
- Wo erfolgt die Signatur?
- Bereitet der Entsorger den Entsorgungsnachweis vor und sendet ihn Ihnen als Vorlage elektronisch zu?
- Bereitet der Beförderer für den Erzeuger den Begleitschein vor und sendet Ihnen die Vorlage zu?
- Signiert der Beförderer den Begleitschein bei Abholung oder erst bei der Entsorgungsanlage?
- Wann sind die betroffenen Personen für die Signatur auf dem Entsorgungsnachweis oder Begleitschein erreichbar?
- Eventuell wird der Abfall zu einem Zeitpunkt abgeholt, an dem der Erzeuger normalerweise nicht anwesend ist und er daher den BGS nicht signieren kann. Dies ist ganz besonders wichtig bei Baustellen, die nicht immer besetzt sind und die vielleicht nicht mit PC und Lesegerät ausgestattet sind.



## Unterschriftenregelung und elektronische Signatur

- Wer benötigt eine Signaturkarte?
- Wer bekommt ein Kartenlesegerät?
- Wo bekomme ich beides her?
- Karte muss von akkreditiertem Trust-Center ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) ausgegeben sein. Es ist ein Antrag auszufüllen (Daten des Personalausweises), der durch Post-Ident-Verfahren verifiziert werden muss.
- Ist für den Fall von Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Dienstreisen und Schulungen alles geregelt, so dass jederzeit eine elektronische Signatur sichergestellt ist?
- Soll die Signaturkarte nur für das eANV nutzbar sein, muss eine Einschränkung der Gültigkeit auf „nur für Unterschriften im eANV“ erfolgen.
- Beachten Sie die Mitbestimmungspflichten des Betriebsrates oder Datenschutzbeauftragten.



## Benötigte Hardware

- Einen Internetzugang, möglichst DSL mit mindestens 1 MBit Bandbreite
- Einen internetfähigen PC, (CPU > 1,5 GHz, 512 MB Arbeitsspeicher, Festplatte > 64 GB, Betriebssystem MS Windows XP SP3 oder Vista oder Windows 7, Bildschirm mind. 1024\*768 Auflösung, Sun Java 1.6 JRE, Internet Browser Microsoft Internet Explorer > 6.0, Firefox ab 3.5)
- Eine Software zur Teilnahme am eANV zum Erstellen, Versenden, Empfangen und Archivieren von Entsorgungsnachweisen, Begleitscheinen, Mitteilungen und weiteren Formularen sowie Registerauszüge und Zuweisungsbescheiden. Beachten Sie hierbei, dass diese Software
  - das Register nach gesetzlicher Anforderung erstellen kann
  - Archivierung und Backup der Daten erfolgt
  - die Daten gesichert werden
- Eine Signaturkarte zum Signieren für Ihre Mitarbeiter und deren Vertreter einschließlich eines Kartenlesegeräts mit Treiber
- Signaturkartenlesegeräte mit USB-Anschluss



## Registrierung bei der ZKS und Kommunikation mit ZKS

### Wie?

Prüfen Sie, ob Ihr Provider für Sie die Registrierung durchführt.

Bei Nutzung des Webportals Länder-eANV müssen Sie die Registrierung direkt bei der ZKS durchführen. Dies kann nur mit qualifizierter elektronischer Signatur, also einer Signaturkarte erfolgen!